

Anhang 5 zur BAM-GGR 010

Erläuterungen und ergänzende Festlegungen der BAM als zuständige Behörde

1 MEMU Komponenten

Ein MEMU kann aus folgenden Gefahrgutumschließungen bestehen:

- Ortsbewegliche Tanks nach Kapitel 6.7 ADR
- Festverbundene Tanks nach Kapitel 6.8 ADR
- Aufsetztanks nach Kapitel 6.8 ADR
- Tankcontainer nach Kapitel 6.8 ADR
- Tankwechselaufbauten nach Kapitel 6.8 ADR
- Tanks aus faserverstärkten Kunststoffen (FVK) nach Kapitel 6.9 ADR
- Zylindrische Tanks nach Kapitel 6.12 ADR
- Tanks > 1000 l, die anders als kreisrund sind nach Unterabschnitt 6.12.3.1.3 ADR
- Tanks < 1000 l, die anders als kreisrund sind nach Unterabschnitt 6.12.3.2.4 ADR
- BK2-Schüttgut-Container (auch Ladeabteile) nach Kapitel 6.11 ADR

2 Festlegungen der BAM als zuständige Behörde

2.1 Prüfungen in Unterabschnitt 6.12.3.1.3 ADR und in Unterabschnitt 6.12.3.2.6 ADR

Wenn nicht anders festgelegt, sind die Tanks mit mindestens dem doppelten statischen Wasserdruck zu prüfen, wobei der Prüfdruck an jeder Stelle des Tanks vorliegen muss.

2.2 Wiederkehrende Prüfungen

Die wiederkehrenden Prüfungen der einzelnen Umschließungen sowie des Fahrzeugs richten sich nach den Vorgaben des ADR. BK-Schüttgut-Container sind wiederkehrend gemäß der BAM GGR 009 zu prüfen. Jedoch kann bei der wiederkehrenden Prüfung der BK-Schüttgut-Container die Frist für die wiederkehrende Prüfung an die der sonstigen Umschließungen (Tanks) angepasst werden. Sie beträgt dann im Falle der fest verbundenen Tanks nach Kapitel 6.8 ADR 3 Jahre. Dies ist durch eine bannte Stelle nach § 12 GGVSEB zu bestätigen.

2.3 Fahrzeuganforderungen nach 9.8.7 ADR:

2.3.1 Selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen für den Motorraum

Die Feuerlöscheinrichtung muss so gestaltet sein, dass sie im Fall eines Motorbrandes automatisch auslöst und den Brand vollständig löschen kann.

2.3.2 Metallene Wärmeschutzschilde für die Reifen

Die Wärmeschutzschilde müssen aus Stahl oder einem vergleichbaren Werkstoff sein, welcher in der Lage ist, Reifenbrände von der Ladung zurückzuhalten.

2.4 Fahrzeuganforderungen nach 9.8.8 ADR:

Die Herstelleinrichtung kann die Bedieneinrichtung für die Mischeinheit sein. Ist diese gegen unbefugten Gebrauch entsprechend Abschnitt 9.8.8 ADR gesichert, kann davon ausgegangen werden, dass nicht unkontrolliert Sprengstoff erzeugt werden kann. Betriebsmäßige Öffnungen sollen hiervon nicht berührt werden, in der Mischeinrichtung, den Rohrverbindungen oder Schläuchen

dürfen sich ohnehin keine Restmengen von gemischten oder sensibilisierten explosiven Stoffe während des Transports befinden (siehe dazu Unterabschnitt 4.7.2.3 ADR)
Die Sicherung der Fahrzeuge allgemein beschreibt Kapitel 8.4 ADR.

3 Unterscheidung MEMU-Fahrzeug und MEMU-Aufbau

Ein MEMU kann sowohl alleine als Rahmenkonstruktion/Wechselbrücke/Container für den variablen Einsatz auf verschiedenen Fahrzeugen als auch als eine Gesamteinheit Fahrzeug mit Aufbau konstruiert sein.

Die Prozedur der Zertifizierung läuft dann in unterschiedlichen Schritten, wie in BAM GGR 010 Anhang 3 gezeigt, ab.

3.1 MEMU-Aufbau

Der MEMU-Aufbau besteht aus einer Grundkonstruktion in die die Einzelkomponenten (Tanks, BK-Schüttgut-Container, Ladeabteile, Mischeinrichtung, etc.) montiert sind.

Hierfür erstellt die Prüfstelle einen „Prüfbericht Gesamtaufbau“ und sendet diesen an die BAM. Die BAM erstellt daraufhin ein Baumuster-Zertifikat für den MEMU-Aufbau.

3.2 MEMU-Fahrzeug

Ein MEMU-Fahrzeug besteht aus einem Fahrgestell auf welchem die Einzelkomponenten (Tanks, BK-Schüttgut-Container, Ladeabteile, Mischeinrichtung, etc.) fest aufgebaut sind. Hierfür erstellt die Prüfstelle einen „Prüfbericht Gesamtaufbau“ und sendet diesen an die BAM. Weiterhin überprüft die Prüfstelle die besonderen fahrzeugspezifischen Anforderungen nach Kapitel 9.8. ADR, erstellt einen Bericht dazu und sendet diesen an die BAM. Die BAM erstellt daraufhin ein Baumuster-Zertifikat für den MEMU-Aufbau und bestätigt die Ausrüstung des Fahrzeugs mit der Sonderausstattung nach Kapitel 9.8 ADR. Das Baumusterzertifikat sowie die Bestätigung werden der Prüfstelle überstellt, die daraufhin die Fahrzeugprüfung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR durchführt und die „ADR-Bescheinigung“ nach Unterabschnitt 9.1.3.5 ADR ausstellt.

4 Begutachtung von Mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, die vor dem 01. Januar 2009 gebaut und zugelassen wurden

Der Sachverständige kann bei der Begutachtung der Mobilen Einheiten zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff, die vor dem 01. Januar 2009 gebaut und zugelassen wurden, eigenmächtig den Austausch verschiedener Komponenten oder Einzelteile, wie Schlauchleitungen o.ä. fordern, sofern dies sicherheitstechnisch im Sinne der Anforderungen an MEMU des ADR 2009 erforderlich ist. Mindestens müssen aber die Feuerlöscheinrichtung und die Wärmeschutzschilde nach Kapitel 9.8 ADR nachgerüstet werden.

Dies wird in einem Bericht nach BAM GGR 010 Anhang 4 festgehalten. Die BAM kann den Vorgaben des Sachverständigen zustimmen oder Änderungen festlegen.

Die Prüfung der Sprengstoffausrüstung (Mischeinheit, etc.) ist nicht Bestandteil der Begutachtung. Sie ist bereits durch die BAM geprüft und zugelassen.

Die BAM stellt die abschließende Bewertung für den Weiterbetrieb auf Grundlage der Angaben der Checkliste aus Anhang 4 dieser GGR aus. Wesentlich stützt sich die Bewertung auf:

- Zulassungsbescheinigung nach StVZO bzw. FZV
- Sprengstoffrechtliche Zulassung der BAM nach SprengG
- Zustandsbewertungsbericht eines aaS § 14 GGVSEB